

**Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Sanierungsgebiet „Obere Stadt“ vom 10. Juni 2004 (Sanierungssatzung)
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 07/04 vom 29.07.2004)**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 i. V. m. § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 25.07.2003, erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1
Sanierung**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche und funktionelle Missstände gem. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt und trägt den Namen „Sanierungsgebiet Obere Stadt Sonneberg“.
- (2) Zur Behebung städtebaulicher und funktionaler Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten „Sanierungsgebiet Obere Stadt Sonneberg“ Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.
- (3) Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Stadt; hierzu gehören:
 1. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
 2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
 3. die Freilegung von Grundstücken,
 4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen sowie
 5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- (4) Die Durchführung der Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch diese gewährleistet ist. Der Stadt obliegt die
 1. Errichtung und Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
 2. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder eine zügige und zweckmäßige Durchführung durch den Eigentümer nicht gewährleistet werden kann.
- (5) Zu den Baumaßnahmen gehören
 1. Modernisierung und Instandsetzung
 2. Neubebauung und Ersatzneubauten
 3. Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
 4. Verlagerung oder Änderung von Betrieben.
 5. Abbruch- und Rückbaumaßnahmen nach dem Stadtentwicklungskonzept (Stadtumbau-Ost)

**§ 2
Verfahren, Genehmigungspflichtige Vorhaben**

- (1) Die Sanierung wird im Vollverfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152-156 BauGB) werden angewandt.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sonneberg bedürfen im Sanierungsgebiet „Obere Stadt Sonneberg“
 1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen,
 2. die Teilung eines Grundstückes,
 3. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (3) Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt im
 - Norden:** Schlossberg (Grundstücke Flur Nrn. 1452/6 und 1452/1), Grundstück Flur Nr. 1435, Obere Marktstraße einschließlich Höhe Flur Nr. 376/2, Mühlgasse einschließlich Höhe Flur Nr. 415, Flur Nrn. 430/17, 430/15 und 560/2,
 - Osten:** Grundstücke westlich des Drehwegs (Grenze gem. Lageplan), Geissberg bis einschließlich Höhe 2267/6, Grundstücke mit den Flur Nrn. 2267/14-18, Grundstücke mit den Flur Nrn. 2261/3, 2260/2 und 2259 (Glasbacher Wiesen, Eller),
 - Süden:** Erholungsstraße einschließlich Höhe Flur Nrn. 984/6, 1320/7 und -6, Coburger Straße einschließlich Höhe Flur Nrn. 983/5 und 1133/3, Schanzstraße einschließlich Höhe Flur Nrn. 1186/3, 1191/4, 1192/4, 1193/15 und -16, Bahnhofstraße einschließlich Höhe Flur Nrn. 1193/17, 1194/16 und 1088/3, Mozartstraße einschließlich Höhe Flur Nrn. 1087/2 bis 1204/17, Kirchstraße einschließlich Flur Nr. 1090/12, Glasbach einschließlich Flur Nr. 2258/10,
 - Westen:** Schlossberg, Grundstück Flur Nr. 832, Untere Wehd einschließlich Höhe Flur Nr. 850/2, ehemaliges Gefängnis (Frohnfeste), Gerichtssteig einschließlich Höhe Flur Nrn. 835 bis 863/2, Untere Marktstraße einschließlich Höhe Flur Nrn. 872/2 bis 951/1, Erholungsstraße einschließlich Flur Nrn. 952/3 bis 1320/7 und -6,
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1.250) abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung als Anlage 1.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Sonneberg, 10.06.2004

Sibylle Abel
Bürgermeisterin